

Anlage 1

Köln, den 31.01.2006  
Herr Dillmann/72.90

## MUSTERBESCHEID

**Bescheid über die Ablehnung einer Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2005**  
**Ihr Schreiben vom....**  
**Ihr Zeichen:...**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Frau..., Sehr geehrter Herr...

mit o.g. Schreiben habe ich Kenntnis davon erlangt, dass Sie für das Jahr 2005 die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für das Weihnachtsfest im Rahmen der Sozialhilfe selbst bzw. im Namen Ihrer Sie insofern gemäß § 13 SGB X bevollmächtigenden Bewohnerinnen und Bewohner beantragen. Für die Entscheidung hierüber ist meine Zuständigkeit gegeben.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage

**lehne ich Ihren Antrag auf Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe für 2005 ab.**

### Begründung:

Ein Anspruch gegen mich auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe für das Weihnachtsfest 2005 im Rahmen der Eingliederungshilfe bzw. der Hilfe zu Pflege oder der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) bzw. §§ 61 ff. SGB XII oder §§ 67 ff. SGB XII besteht nicht.

Als Anspruchsgrundlage kommt allein § 35 Abs. 2 SGB XII in Betracht. Das hiernach an Sie monatlich bewilligte Taschengeld (Barbetrag) in Höhe von zur Zeit 89,70 € ist jedoch so bemessen, dass Sie hiervon auch persönliche Bedürfnisse anlässlich des Weihnachtsfestes decken können. Für weitere einmalige Beihilfen besteht insofern kein Raum.

Nach dem Regelungsgehalt des § 35 Abs. 2 SGB XII und dem Willen des Gesetzgebers sind auch die bis zum 31.12.2004 noch von § 21 Abs. 1 a BSHG erfassten einmaligen Bedarfe aus dem angemessenen Barbetrag zu bestreiten. Der

zu leistende Barbetrag entspricht insoweit den Leistungen, die im Regelsatz für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse enthalten sind.

Nachdem das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) am 31.12.2004 außer Kraft getreten und ab dem 01.01.2005 durch das SGB XII abgelöst worden ist, hat sich die Berücksichtigung von typischerweise einmalig entstehenden Bedarfslagen des sog. notwendigen Lebensunterhaltes grundlegend geändert. Zu diesen zählen auch etwaige Mehraufwendungen, die aus Anlass des Weihnachtsfestes begründet werden.

Nach der bis Ende 2004 geltenden Rechtslage wurde der Regelbedarf zum Lebensunterhalt von Personen außerhalb von Einrichtungen insbesondere durch die Gewährung sog. Regelsätze und Übernahme von Unterkunft- und Heizkosten gesichert. Für einmalige Sonderbedarfe des Lebensunterhaltes wie Bekleidung, Hausrat, Lernmittel oder auch Beihilfen für besondere Anlässe wurden zusätzliche einmalige Beihilfen nach § 21 Abs. 1 a BSHG bewilligt.

Zu diesen einmaligen Leistungen gehörten auch die bis einschließlich 2004 gezahlten Weihnachtsbeihilfen für Leistungsberechtigte von Sozialhilfe. Die regelhafte pauschale Bewilligung einer Weihnachtsbeihilfe war auf ein Grundsatzzurteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1984 zurückzuführen, wonach auf der Grundlage des BSHG ein Anspruch auf eine einmalige Beihilfe für Aufwendungen anlässlich des Weihnachtsfestes bestand.

Dieses Urteil ist jedoch auf die heutige Rechtssituation nicht mehr anwendbar:

Nach dem seit 01.01.2005 geltenden SGB XII ist der gesamte Lebensbedarf durch die Regelsätze zuzüglich Unterkunft- und Heizkosten und etwaiger Sonderbedarfszuschläge abgedeckt. An sog. einmaligen Beihilfen zählt § 31 Abs. 1 SGB XII abschließend nur noch auf: Erstausstattung für Wohnung und an Bekleidung (für Schwangerschaft und Geburt) sowie mehrtätige Klassenfahrten. Sämtliche darüber hinaus nach dem alten Recht noch bestehende weitere einmalige Beihilfen wie die Weihnachtsbeihilfe sind weggefallen.

Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB XII, die wie Sie in einer stationären Einrichtungen leben, wird der größte Teil des notwendigen Lebensunterhaltes (Ernährung, Unterkunft, Heizung usw.) ohnehin durch die Einrichtung befriedigt; zudem erhalten Sie im Regelfall eine Bekleidungsbeihilfe, die dem Sozialhilfeempfänger außerhalb einer Einrichtung nach neuem Recht gerade nicht mehr zusteht. Diese müssen entsprechende Aufwendungen für Bekleidung aus ihrem Regelsatz bestreiten.

Soweit Sie im Rahmen des weiteren notwendigen Lebensunterhaltes persönliche Bedürfnisse (z.B. Geschenke an Weihnachten) haben, steht Ihnen zur Bedarfsdeckung ein insoweit auch angemessener monatlicher Barbetrag in Höhe von 26 % des Regelsatzes zur Verfügung.

Sie können sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass in anderen Bundesländern und einzelnen Kommunen noch Weihnachtsbeihilfen gezahlt werden, und sie insoweit den dortigen Hilfebedürftigen gleichzustellen seien. Der allgemeine

Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz begründet keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich von anderer Seite erbrachten Sozialleistungen.

Im Sozialhilferecht ist schließlich anerkannt, dass es grundsätzlich keinen Vertrauensschutz in den Fortbestand bestehender Leistungen gibt, wenn dieser keine Eigenleistungen zugrunde liegen wie bei der Sozialhilfe. Die Bestimmung des § 133 a SGB XII regelt nur den Bestandschutz für den sog. Zusatzbarbetrag und nicht den Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe wie er nach § 21 Abs. 1 a Nr. 7 BHSG bestand.

Das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in mehreren Eilverfahren, in dem die Antragsteller mich verpflichten wollten, vorläufig eine Weihnachtsbeihilfe zu zahlen, mir noch im Dezember 2005 Recht gegeben und es jedenfalls als nicht hinreichend wahrscheinlich angesehen, dass ein Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe nach § 35 SGB XII besteht (siehe etwa Beschluss vom 23.12.2005, L 20 B 76/05 SO ER).

Die endgültige Rechtslage wird nun in einem sog. Hauptsacheverfahren geklärt werden müssen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Dezernat 7, Postfach, 50663 Köln oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes, Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Unterschrift

